

CHRISTOF BLÄSI

lic.iur.HSG  
Rechtsanwalt & Urkundsperson  
Systemischer Coach und Trainer

# Die Verantwortlichkeit des Verwaltungsrats

## Aktuelle Prozesse in der Ostschweiz

### I. Verantwortlichkeit des Verwaltungsrats nach Art. 754 OR

Gemäss Art. 754 Abs. 1 OR sind die Mitglieder des Verwaltungsrats und alle mit der Geschäftsführung oder der Liquidation befassten Personen sowohl der Gesellschaft als den einzelnen Aktionären und Gesellschaftsgläubigern für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen. Voraussetzung der Haftung ist dabei, entsprechend den allgemeinen haftpflichtrechtlichen Grundsätzen, dass ein **Schaden eingetreten** ist, die zur Verantwortung gezogenen Personen **pflichtwidrig und schuldhaft** gehandelt haben und ein **adäquater Kausalzusammenhang zwischen Schaden und schuldhaft pflichtwidrigem Verhalten** besteht.

Schadenersatzansprüche können der Gesellschaft selbst, den einzelnen Aktionären und den Gesellschaftsgläubigern zukommen. Bei den Ansprüchen und der Klageberechtigung ist danach zu differenzieren, ob diese **direkt, unmittelbar geschädigt** worden sind oder ob sie die Schädigung lediglich **indirekt, mittelbar**, aufgrund des Substanzverlustes der Gesellschaft trifft.

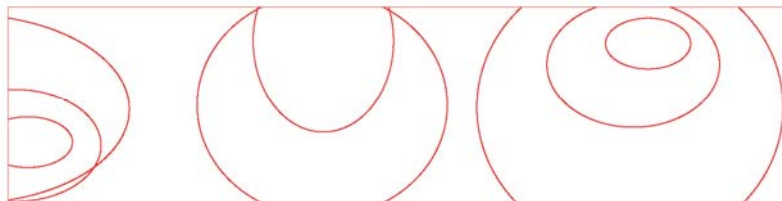
### II. Aktuelle Prozesse in der Ostschweiz

#### I. KREDITANSTALT GRABS

Soeben wurde die Verantwortlichkeitsklage der Kreditanstalt Grabs in Liquidation (KAG) gegen den ehemaligen Präsidenten des Verwaltungsrates, die ehemalige Revisionsstelle und den ehemaligen Direktor am Handelsgericht des Kantons St.Gallen entschieden:

#### **Verantwortlichkeitsklage der Kreditanstalt Grabs in Liquidation (KAG) gegen den ehemaligen Präsidenten des Verwaltungsrats, die ehemalige Revisionsstelle und den ehemaligen Direktor**

Die Kreditanstalt Grabs in Liquidation (Klägerin) wurde 1880 als Bank gegründet. Seit 8. März 1993 betrug ihr Aktienkapital 5 Mio. Franken. Sie ging als selbständige Regionalbank per 1. Januar 1995 eine Partnerschaft mit dem Schweizer Verband der Raiffeisenbanken, St. Gallen (SVRB), ein, welcher ihr in verschiedenen Bereichen Dienstleistungen zur Verfügung stellte.



Nach dem Erscheinen eines Presseartikels, welcher sich kritisch über die Kreditpolitik der Klägerin äusserte, schaltete sich die Eidgenössische Bankenkommision (EBK) ein und verlangte von den Organen der Klägerin Auskunft. Die EBK rügte in der Folge verschiedene Mängel bei der Führung des

Bankinstituts und bei Kundenausleihungen. Mit Verfügung vom 10. Juli 1996 entzog sie der Klägerin die Bewilligung zur Ausübung der Geschäftstätigkeit als Bank. Die Verfügung wurde nicht eröffnet, nachdem der SVRB der Übernahme der Klägerin zugestimmt hatte. Am 16. Juli 1996 schloss die Klägerin mit dem SVRB einen Geschäftsübernahmevertrag. Die Parteien vereinbarten die Übertragung des Bankgeschäftes (sämtliche Aktiven sowie bankmässigen Passiven und Eventualverbindlichkeiten) auf den SVRB bis spätestens 31. Dezember 1996. Die Übergabe des Bankgeschäftes an den SVRB erfolgte zum damaligen Zeitpunkt „ohne Zahlung eines Preises“, sofern sich das Aktienkapital der Klägerin nicht aufgrund einer unabhängigen Expertise bis zum 30. Juni bzw. 31. Dezember 1997 als werthaltig erweisen sollte. Eine solche Expertise wurde in der Folge nicht eingeholt. An der Generalversammlung der Klägerin vom 13. Juni 1998 wurde deren Liquidation beschlossen, wobei die noch amtierenden Verwaltungsräte (nicht die beklagten Verwaltungsräte) als Liquidatoren amten sollten.

Am 2. Januar 2001 reichte die Klägerin die vorliegende Klage gegen die oben erwähnten Beklagten und fünf ehemalige Verwaltungsräte ein, wobei sie den Antrag stellte, die Beklagten seien unter solidarischer Haftbarkeit zur Bezahlung von 10 Mio. Franken nebst Verzugszins zu verpflichten. Die Beklagten beantragten die Abweisung der Klage. Sie erhoben verschiedene Einwände, wie etwa, dass die Ansprüche verjährt seien. Sie bestritten das Bestehen eines Klumpenrisikos. Sie hätten dementsprechend ein solches auch nicht feststellen und der EBK melden müssen. Ein Schaden sei nicht nachgewiesen. Der SVRB habe mit der Übernahme der Klägerin zum Nulltarif ein gutes Geschäft gemacht, nachdem insbesondere die Z. AG und X. sämtliche Kredite inklusive Zinsen vollständig zurückbezahlt hätten.

Das Handelsgericht wies am 7. Dezember 2004 verschiedene Verfahrenseinwände der Beklagten ab und ordnete zur Schadenhöhe ein Gutachten an. Die Klägerin und die fünf Verwaltungsräte schlossen im Dezember 2005 einen Vergleich, gemäss welchem sie der Klägerin Fr. 2'525'000.-- an den Schaden bezahlten. Damit hatte das Handelsgericht noch über einen Schadenbetrag von Fr. 7'475'000.-- zu befinden. Mit Urteil vom 15. November 2007 schützte es die Klage im Betrag von Fr. 7'475'000.-- nebst Verzugszins. Es verpflichtete den ehemaligen Präsidenten des Verwaltungsrats, den vollen verbleibenden Schaden, d.h. Fr. 7'475'000.--, die ehemalige Revisionsstelle davon Fr. 6'969'000.-- und den ehemaligen Direktor davon Fr. 5'808'250.--, je nebst Verzugszins und unter solidarischer Haftbarkeit mit den anderen Beklagten, zu bezahlen. Entsprechend wurden die Entscheidegebühr von Fr. 92'000.-- und die Kosten des Gutachtens von rund Fr. 150'000.-- den Beklagten auferlegt. Sie haben an die Anwaltskosten der Klägerin rund Fr. 350'000.-- zu bezahlen.

Das Gericht ging dabei davon aus, dass den Beklagten die fehlende Meldung von Klumpenrisiken an die EBK vorzuwerfen ist, wodurch mit Kreditengagements seit 1989 insbesondere gegenüber einem Kunden und einer mit ihm verbundenen Gesellschaft die entsprechenden bankengesetzlichen Bestimmungen verletzt wurden. Ferner sind dem Direktor und den Verwaltungsräten insbesondere ungenügende Finanzplanung und -kontrolle, ungenügende Kreditdokumentation vorzuwerfen und der Revisionsstelle die Unterlassung von rechtzeitig vorgebrachten Beanstandungen dieser Mängel in den Revisionsberichten. Die Pflichtverletzungen waren geeignet, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge einen Schaden zu verursachen. Das Verhalten der Beklagten musste früher oder später zu einem Einschreiten der EBK führen, wobei es eine adäquat kausale Folge war, dass der Verwaltungsrat der Klägerin angesichts des angedrohten Bewilligungsentzugs das Bankgeschäft der

Klägerin auf den SVRB zum Preis Null übertragen musste. Die Beklagten haften damit für den entstandenen Schaden. Gemäss den Berechnungen des Gutachters hätte der Unternehmenswert der KAG bei ordentlicher Geschäftsführung, d.h. wenn kein pflichtwidriges Verhalten der Beklagten vorgelegen hätte, Fr. 23,233 Mio. betragen. Der Umstand, dass die Organe der Klägerin auf die Feststellung einer aktuellen Bewertung durch einen unabhängigen Experten per 30. Juni bzw. 31. Dezember 1997 gemäss dem Geschäftsübernahmevertrag verzichtet hatten, war für die Höhe des Schadens nicht von Bedeutung, da die übernommene Substanz der KAG zu diesen Zeitpunkten Null gewesen war; es hatte ein Negativsaldo von rund Fr. 15 Mio. bestanden, mithin hatten die Passiven die Aktiven beträchtlich überstiegen. Der Schaden besteht aus der Differenz der Unternehmenswerts der KAG bei ordentlicher Geschäftsführung per 30. Juni 1996 von Fr. 23,233 Mio. und dem Wert der Übernahme des Bankbetriebs der KAG zum Preis Null. Somit beträgt gemäss den Berechnungen des Gutachters der als Folge der Pflichtverletzungen der Beklagten entstandene Schaden Fr. 23,233 Mio. Die Beklagten müssen davon Fr. 7,475 Mio. bezahlen, da dieser Betrag maximal eingeklagt ist.

Die Beklagten können gegen dieses Urteil Nichtigkeitsbeschwerde an das Kassationsgericht des Kantons St. Gallen und Beschwerde an das Bundesgericht erheben.

Handelsgericht, 15. November 2007

## **2. ARBONIA FORSTER GRUPPE**

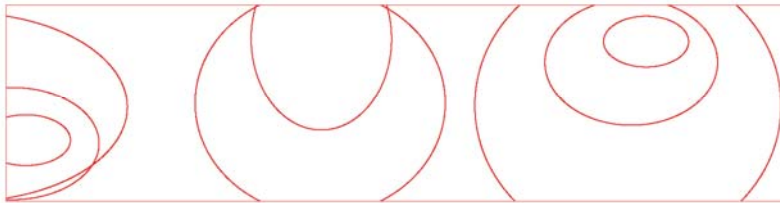
In Verhandlung ist ein weiterer Verantwortlichkeitsprozess. Vor dem Bezirksgericht Arbon sind sechs ehemalige Verwaltungsräte der Arbonia Forster Gruppe angeklagt. Der Prozess, der am 16. November 2007 begonnen hat, wurde jedoch am 19. November ausgesetzt, da zwischen dem Gerichtspräsidenten Ralph Zanoni und den Anwälten der Beklagten Uneinigkeit über ein allfälliges Aussageverweigerungsrecht der Beklagten herrschte:

### **AFG-Prozess ausgesetzt**

**Der Schadenersatzprozess in der Höhe von 6,7 Millionen Franken gegen sechs frühere Verwaltungsräte der Arbonia-Forster-Gruppe ist vom Bezirksgericht Arbon ausgesetzt worden.**

Stattdessen sollen Vergleichsverhandlungen zwischen Hauptaktionär Edgar Oehler und den Beklagten stattfinden. Zuvor drohte der Prozess zu platzen.

Die drei am Prozess anwesenden Angeklagten verweigerten informelle Aussagen zu den Depot-Plus-Transaktionen, die dem Unternehmen Millionenverluste einbrachten, und verwiesen auf den Inhalt der Rechtsschriften. Gerichtspräsident Ralph Zanoni vertrat hingegen die Auffassung, dass kein Recht auf Aussageverweigerung bestehe, da es sich um einen Zivil- und keinen Strafprozess handle. Diese Rechtsauffassung teilten die Anwälte der Angeklagten nicht und warfen dem Präsidenten falsche Rechtsbelehrung vor. Sie stellten ein Ausstandbegehren gegen den Präsidenten in Aussicht. Zanoni entschied darauf, die weiteren Verhandlungen vor Gericht, die für Montag und (morgigen)



Dienstag vorgesehen waren, aufzuschieben. Stattdessen sollten die Parteien direkt zu den bereits geplanten Vergleichsgesprächen kommenden Freitag schreiten. Im Fall eines Vergleichs erübrige sich ein gerichtliches Urteil.

Oehler fordert vom gesamten früheren Verwaltungsrat, den er nach der Übernahme der Aktienmehrheit bei der Arbonia-Forster-Gruppe (AFG) im September 2003 entlassen hatte, 6,7 Millionen Franken Schadenersatz. Zwei der Verwaltungsräte, von denen einer als Geschäftsführer und ein anderer als Finanzchef auch exekutiv im Konzern tätig war, haben in den Jahren 2002 und 2003 überschüssige Unternehmens-Liquidität in so genannten Depot-Plus-Konten angelegt. Dabei handelt es sich um Festgeldanlagen, die mit einer Fremdwährungsoption verknüpft sind. Am Verfalltag zahlten die Banken die in Euro einbezahlten Anlagen in Dollar zurück. Durch den Kursverfall des Dollars entstanden Millionenverluste. Nach Ansicht von Oehler haben die beiden exekutiv tätigen Verwaltungsräte pflichtwidrig und unerlaubt Währungsspekulation betrieben, und die restlichen vier haben ihre Aufsichtspflicht nicht wahrgenommen, indem sie diese Geschäfte duldeten. 2003 erteilte die Generalversammlung dem Verwaltungsrat aber Decharge. Dies, so Oehlers Klagebegründung, sei zu unrecht geschehen, weil die Aktionäre über die wahren Hintergründe der Währungsverluste nicht aufgeklärt worden seien. Fünf der sechs Beklagten fordern ihrerseits Löhne und Verwaltungsratshonorare von über 1,4 Millionen Franken, die von der AFG vorerst zurückgehalten werden.

Quelle: AP, 20min

Der Prozess vor dem Bezirksgericht Arbon ist aussergewöhnlich. Bisher wurde in der Schweiz noch nie ein Verwaltungsrat wegen aktienrechtlicher Verantwortlichkeit vor Gericht gezogen, nachdem ihn die Generalversammlung entlastet hat. Der Kläger stellt sich auf den Standpunkt, die Entlastung des Verwaltungsrates durch die Generalversammlung sei zu Unrecht erfolgt.

Erschienen in:	Aktuelles; 20. November 2007
Rechtsgebiet:	Gesellschaftsrecht
Internet:	<a href="http://www.chblaw.ch">www.chblaw.ch</a>
Copyright:	© 2007 Advocaturbureau Christof Bläsi